

Mitteilungen

Fristgewährungspraxis zur Einreichung der Steuererklärungen

Aufgrund der guten Erfahrungen aus der Steuerperiode 2002 wird die bisherige Fristgewährungspraxis für das Einreichen der Steuererklärung beibehalten. Die im vergangenen Jahr festgelegte Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die vorliegende Regelung gilt für die kantonale Steuerverwaltung in Liestal und die Zweigstelle in Laufen.
- Für Fristerstreckungen, die mehr als 60 Tage über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist gehen, wird *einmalig* eine Gebühr von Fr. 20.– erhoben.
- Die gewährte Fristerstreckung wird der steuerpflichtigen Person mitgeteilt.

Nach wie vor ist die Fristgewährungspraxis für Steuerpflichtige mit Stellvertretern an die Voraussetzungen geknüpft, dass bei Einreichung der Sammelliste schriftliche Vertretungsvollmachten vorliegen und eine laufende Aufgabe der Steuererklärungen erfolgt.

Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt Steuerpflichtige haben das Hauptsteuerformular des Kantons Basel-Landschaft oder eine Kopie der vollständig ausgefüllten Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons bzw. Sitzkantons mit allen erforderlichen Unterlagen bis am **30. November 200X** einzureichen. Haben beschränkt Steuerpflichtige beim Wohnsitzkanton bzw. Sitzkanton eine Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung über den 30. November hinaus erhalten, ist die zuständige Veranlagungsbehörde (siehe Steuererklärung BL auf Seite 1) darüber zu informieren.

Liestal, im Dezember 2003

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft

Fristen für das Einreichen der Steuererklärungen

Die für die Fristgewährung geltenden Grundsätze sind im nachstehenden Schema zusammengefasst:

Natürliche Personen		
Zeitlicher Ablauf	ohne Steuervertreter	mit Steuervertreter
Einreichungsfrist	31. März 200X	31. März 200X
Stillschweigend gewährte Fristerstreckung bis	31. Mai 200X ¹	31. Mai 200X ¹
Generell gewährte Fristerstreckung bis	31. August 200X ² (letzte Frist für Normalfälle)	30. September 200X ⁴
1. Verlängerung bis	31. Oktober 200X ³ (allerletzte Frist)	30. November 200X ⁵
2. Verlängerung bis		31. Dezember 200X ⁶

¹ Steuerpflichtige Personen, die bis **30. April** (Eingang bei der Steuerverwaltung) **kein** Fristerstreckungsgesuch eingereicht haben, erhalten Mitte Mai ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung, die Steuererklärung bis 31. Mai einzureichen.

² Zur Vermeidung eines Erinnerungsschreibens ist bis **30. April** (Eingang bei der Steuerverwaltung) ein Gesuch einzureichen.

³ Bis 31. August ist ein begründetes Gesuch einzureichen.

⁴ Zur Vermeidung eines Erinnerungsschreibens ist bis **30. April** (Eingang bei der Steuerverwaltung) eine Sammeliste einzureichen (notwendige Angaben: vollständige Register-Nr., Name, Vorname, Wohnsitzgemeinde).

⁵ Damit ein weiteres Fristerstreckungsgesuch bewilligt wird, müssen bis 30. September rund 50% aller Mandate (davon ein wesentlicher Anteil Selbständigerwerbender [E, K, S und L]) des Vertreters abgeliefert sein. D.h., es ist bis **30. September** eine Sammeliste einzureichen, welche alle bisher abgelieferten Fälle sowie diejenigen Fälle enthält, für die eine Nachfrist nötig wird (restliche 50%).

⁶ Damit ein letztes Fristerstreckungsgesuch bewilligt wird, müssen bis 30. November rund 85% aller Mandate (davon ein wesentlicher Anteil Selbständigerwerbender [E, K, S und L]) des Vertreters abgeliefert sein. D.h., es ist bis **30. November** eine Sammeliste einzureichen, welche alle bisher abgelieferten Fälle sowie diejenigen Fälle enthält, für die eine Nachfrist nötig wird (restliche 15%). Diese Frist ist nicht verlängerbar.

Juristische Personen		
Zeitlicher Ablauf	ohne Steuervertreter	mit Steuervertreter
Einreichungsfrist	30. Juni 200X	30. Juni 200X
Generell gewährte Fristerstreckung	30. November 200X	31. Dezember 200X ¹
Verlängerung	nur in begründeten Einzelfällen	

¹ Einreichung einer Sammelliste mit gestaffelten Einreichungsfristen.